

Beschlussvorlage Nr. SG/2023/251 BV

Federführend: Bauen, Klimaschutz und Umwelt		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Planung, Wirtschaft und Verkehr	Vorberatung
07.12.2023	Samtgemeindegremium	Vorberatung
14.12.2023	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Abwasserbeseitigung;

hier: 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung)

Sachverhalt:

Der beigelegte Satzungsentwurf beinhaltet die gemäß beschlossener Bedarfsermittlung erforderliche Anpassung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Zur Umsetzung der Gebührenbedarfsberechnung 2023 ist die Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung zu ändern. In dieser Kalkulation ist die Anpassung der Arbeitspreise für den behandelten Fäkalschlamm von 51,62 €/m³ auf 43,76 € und für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben von 27,93 €/m³ auf 18,39 € vorgesehen.

Die Gebührentarife für Sondereinsätze (Einzelauftrag, Noteinsatz, Sonntage, Feiertage,) orientieren sich am aktuellen Ausschreibungsergebnis und werden in der Änderungssatzung entsprechend angesetzt. Sie erhöhen sich für Einzelaufträge von 5,95 € auf 91,48 €, für Noteinsätze und für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sonntage und Feiertage) jeweils von 178,50 € auf 269,77 €.

In der abgelaufenen Abrechnungsperiode (3 Jahre) gab es insgesamt vier Sondereinsätze. Die Bedeutung und der Kostenaufwand sind vergleichsweise geringfügig. Bei einem ordentlichen Betrieb der Hauskläranlage kommt ein Sondereinsatz praktisch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung).

Samtgemeindebürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989

Aufgrund des §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben -) wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 91,48 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 18,39 € je m³ eingesammelten Abwasser.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
 - a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt
 - b. 91,48 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
 - c. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
 - d. 269,77 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)

- (3) Der Arbeitspreis wird pro m³ entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 43,76 € je m³ Fäkalschlamm.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sottrum, den xx.xx.20xx

Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

ENTWURF